OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100242/4/RK/FE

Datum:
Linz, 27. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde (per E-Mail) des Herrn Architekt DI A__ für die *„B__, C-Strasse“* (Firmenbuchnummer aaa), vom 12.07.2024, ergänzt durch E-Mail vom 16.07.2024 der Frau D__, *„Assistenz der Geschäftsführung“*, ebenfalls für die *„B__“* betreffend den Ermahnungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz gegen *„Herrn E__, p.A. B__, F-Strasse“* (geboren tt.mm.jjjj, wohnhaft in G-Strasse), vom 09.07.2024, GZ: 0160476/2022 AS/VS, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Ermahnungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.07.2024, GZ: 0160476/2022 AS/VS, wurde gegen Herrn E__, p.A. B__, F-Strasse, eine Ermahnung ausgesprochen, weil dieser es als gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in H-Strasse, zu verantworten habe, dass die B__ als Ausstellerin von Energieausweisen in der Zeit vom 01.02.2022 bis 04.05.2022 trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung der Abteilung Umweltschutz der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung mit dem Sitz in I-Strasse, dieser Behörde nicht bekanntgegeben hätte, ob, und wenn ja, wie viele, Energieausweise von ihr im Jahr 2021 für Oberösterreich ausgestellt wurden und sei der Bf somit nicht seiner im § 36a Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) vorgeschriebenen Verpflichtung nachgekommen.

Gegen diesen Ermahnungsbescheid wurde jeweils per E-Mail reagiert, und zwar, per E-Mail vom 12.07.2024, 15:17 Uhr, und per E-Mail vom 16.07.2024, 15:10 Uhr, was sich zusammen als Beschwerde sowie Erläuterung zur Beschwerde darstellt und wie folgt eingebracht wurde:

E-Mail vom 12.07.2024, 15:17 Uhr:
„Sehr geehrte Frau Mag. J__,

aufgrund Ihres Ermahnungsbescheides vom 09.07.2024 mit Ihrem Zeichen 0160476/2022 AS/VS, darf ich Ihnen im Anhang die Rückmeldung vom 17.01.2023 übermitteln und Sie nochmals darüber informieren, dass wir 2021 keine Energieausweis in OÖ erstellt haben und wie angeführt auch keine Energieausweise erstellen und auch nicht Aussteller sind, sondern wir uns lediglich Subfirmen diesbezüglich bedienen!

Bitte um Berücksichtigung und Bestätigung, unser abermaligen Information an das Kontrollsystem!

Freundliche Grüße l Best regards

Architekt Dipl.-Ing.
A__
geschäftsführender Gesellschafter
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

B__
K__
L__
C-Strasse
M__
N-Strasse

O-Strasse
tel: bbb
aaa@aaa.com l www.bbb.com
FN ddd l Handelsgericht Z__ l ISO ccc und ggg zertifiziert“

E-Mail vom 16.07.2024, 15:10 Uhr:
„Sehr geehrte Frau Mag. J__,

wir haben die beiden Schreiben anbei erhalten. Herr Dipl. Ing. A__ hat diesbezüglich bereits vergangene Woche hierzu den E-Mail Verlauf mit Herrn P__ weitergeleitet. Anbei nun auch die Rückbestätigung, welche wir dahingehend erhalten haben.

Wir bitten daher um Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Mit der Bitte um Rückbestätigung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen,

i.V. D__
Assistenz der Geschäftsführung

B__
K__
L__
C-Strasse
M__
N-Strasse

O-Strasse
tel: bbb
aaa@aaa.com l www.bbb.com
FN ddd l Handelsgericht Z__ l ISO ccc und ggg zertifiziert“

Mit Schreiben vom 12.08.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und Einholung diverser nachträglicher Unterlagen aus dem amtlichen Firmenbuch sowie solchen aus dem Zentralen Melderegister.

Da in der Sache die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte eine Verhandlung entfallen.

III. Sachverhalt:

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der gegenständliche Ermahnungsbescheid erging gegenüber *„Herrn E__, p.A. B__, F-Strasse,“ und wurde* nachweislich zugestellt, wobei die B__ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und die Firmenbuchnummer ddd laut Auszug aus dem offenen Firmenbuch aufweist.

Gegenstand der Ermahnung war das Herrn E__ angelastete Delikt dergestalt, dass dieser es als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten hätte, dass die B__ als Ausstellerin von Energieausweisen in der Zeit vom 01.02.2022 bis 04.05.2022 trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung der entsprechenden Verpflichtung zur Bekanntgabe, ob, und wenn ja, wie viele, Energieausweise von der B__ im Jahr 2021 für Oberösterreich ausgestellt worden sind, nicht nachgekommen wäre, was als Übertretung des § 36a Abs. 3 Oö. BauTG gewertet wurde.

Wie ausgeführt, wurde an die Zustelladresse der B__ (an die Adresse F-Strasse) zugestellt.
Wie oben dargelegt, ist im Akt unter Angabe der betreffenden Aktenzahl des Ermahnungsbescheides die gegenständliche Beschwerde enthalten, die mit E-Mail vom 12.07.2024, 15:17 Uhr, gesendet wurde und gezeichnet ist mit: *„Architekt Dipl.-Ing. A__*“ für die *„B__“,* welche die Firmenbuchnummer aaa aufweist und seit dem Jahr 2023 besteht.

Eine Erläuterung zur Beschwerde (mit E-Mail vom 16.7.2024, 15:10 Uhr) weist sodann, wie die vorhin genannte Beschwerde, neben einer anderen Geschäftszahl auch die explizite Nennung der Geschäftszahl des Ermahnungsbescheides auf (GZ.: 0160476/2022 AS/VS) und ist dort gezeichnet wiederum mit *„B__, i.V. D__, Assistenz der Geschäftsführung"*.

Für den Zeitpunkt des Tatvorwurfes des Ermahnungsbescheides, nämlich die dort angegebene Zeit 01.02.2022 bis 04.05.2022, bestand lediglich die B__ mit der

Firmenbuchnummer ddd, weil die B__ mit der Firmenbuchnummer aaa erst seit 2023 besteht.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob der Beschwerdeführer nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt ist.

Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Beschwerdeführers eingreift und ihn in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (VwGH 10.12.2013, Zl. 2013/05/0203; VwGH 25.02.2016,Zl. 2013/07/0012).

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung - unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit - in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt bereits aus Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, dass nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (VwGH 28.02.2013, 2013/10/0021; VwGH 20.03.2009, 2009/02/0067).

Der verfahrensrechtliche Bescheid erging an Herrn E__, p.A. B__, F-Strasse als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG.

Der Zeithorizont der vorgeworfenen Tat begann und endete in einer Zeit, in welcher es um eine Geschäftsführung und somit um eine allfällige verwaltungs-strafrechtliche Beauftragung für die B__ (Firmenbuchnummer ddd) ging.

Der Ermahnungsbescheid erging insbesondere nicht an Dipl.-Ing. A__ als geschäftsführenden Gesellschafter der B__ (Firmenbuchnummer aaa) und auch nicht an die B__ "Geschäftsführung" und ist auch eine Beschwerdeerhebung für die B__ *„in Vertretung D__ als Assistenz der Geschäftsführung“* eine Stelle, der gegenüber der Bescheid nicht ergangen ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Herrn Architekt DI A__ als geschäftsführender Gesellschafter der B__, sowie ein solches der Frau D__ als Assistenz der Geschäftsführung, (wohl) - *„für die B__“,* - scheidet somit deswegen aus, weil die Ermahnung an eine andere natürliche Person ergangen ist, weshalb die Beschwerde im Ergebnis mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer